



Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung I/1
Anlagenbezogener Umweltschutz,
Umweltbewertung und Luftreinhaltung
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMNT-	UV/GSt/FG/SP	Franz Greil	DW 12262	DW 12105	24.01.2019
UW.1.4.2/0156-					
I/1/2018					

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus 2019 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000

Aufgrund der Richtlinie 2011/92/EU sind bei Vorhaben, die einer UVP-Prüfung zu unterziehen sind, auch die Gebiete festzulegen, in denen die Grenzwerte der EU-Richtlinie für eine gesunde Luft (RL 2008/50/EG) überschritten werden. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird dieser EU-Bestimmung entsprochen. Demnach werden Gemeinden ausgewiesen, die im Zeitraum 2013 bis 2017 mehr als zwei Jahresüberschreitungen bei den Grenzwerten im Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) aufwiesen. Wesentlichstes Ergebnis dieser Aktualisierung ist, dass erfreulicherweise nur mehr in den Bundesländern Wien und Steiermark Orte mit einer Feinstaub-Belastung (PM₁₀) liegen. Dagegen kommt es bei den Luftschadstoffen Stickstoffdioxid (NO₂) weiterhin in allen Bundesländern und bei Schwefeldioxid (SO₂), Benzo(a)pyren sowie bei Blei und Staub im Niederschlag nur vereinzelt zu Überschreitungen.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt nur gegen die in der Verordnung vorgenommene Ausweisung von Gebieten in Tirol einen Einwand.

Die Stellungnahme im Einzelnen:

Aktualisierung der ausgewiesenen Gebiete

Die BAK bedankt sich, dass ihr Vorschlag nach kürzeren Intervallen für die Ausweisung von belasteten Gebieten in dem vorliegenden Verordnungsentwurf aufgegriffen wurde.

Erläuternde Bemerkungen

Die BAK bemängelt, dass in den Begutachtungsunterlagen keine vollständigen kartographischen Unterlagen zu den ausgewiesenen Gebieten vorliegen. Dies trifft insbesondere bei Tirol zu, wo herausgenommene Gebietsflächen von Gemeinden neben oder entlang von hochbelasteten Verkehrsknoten liegen. Für eine adäquate Begutachtung des Verordnungsentwurfs und einer verbesserten Transparenz bei der späteren Verordnung sollte ein (digitales) Informationstool zur Verfügung stehen, welches alle Gebiete auf einen Blick getrennt nach Bundesland und Luftschadstoff ausweist.

§ 1 Absatz 2 lit 5

In dieser Bestimmung werden jene belasteten Gebiete aufgezählt, die das Bundesland Tirol betreffen. Hier wird der bisher unter f) ausgewiesene Teil der Gemeindefläche von Schönberg im Stubaital gestrichen. In den erläuternden Unterlagen werden jedoch keine (messtechnischen) Begründungen geliefert, sondern nur auf eine Vermutung („Das bisher ausgewiesene Gebiet in Schönberg im Stubaital wird gestrichen, da davon ausgegangen werden kann, dass die NO₂-Belastung hier unter der Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge liegt.“) abgestellt. Diese Vorgangsweise ohne sachliche Begründung wird von der BAK abgelehnt.

Renate Anderl
Präsidentin
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA